

Innovative Maßnahmen im Burgenland

Bei den gegenständlichen Förderungsaktionen handelt es sich um De-minimis-Beihilfen. Daher werden Förderungen nur bei Einhaltung der Bedingungen der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15.12.2006 über die Anwendung der Art. 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen, ABl. L 379 vom 28.12.2006 S. 5, gewährt. Die Förderwerberin oder der Förderwerber hat eine vollständige Übersicht über sonstige in den letzten drei Steuerjahren erhaltene De-minimis-Beihilfen vorzulegen. Eine Förderung auf Grund der gegenständlichen Richtlinie wird nur gewährt, wenn der Gesamtbetrag der in den letzten drei Steuerjahren von der Förderwerberin oder dem Förderwerber bezogenen De-minimis-Beihilfen € 200.000,00 (brutto) bzw. - wenn die Zuwendung nicht in bar erfolgt – ihr Bruttosubventionsäquivalent € 200.000,00 nicht übersteigt. Für Unternehmen, die im Straßentransportsektor tätig sind, gilt eine Höchstgrenze von € 100.000,00 an bezogenen De-minimis-Beihilfen in den letzten drei Steuerjahren.

Folgende Wirtschaftsbereiche sind von einer Förderung auf Basis der gegenständlichen Richtlinie ausgeschlossen:

- a) Beihilfen an Unternehmen, die in der Fischerei und der Aquakultur im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 104/2000, ABl. L 17 vom 21.01.2000 S. 22, tätig sind;
- b) Beihilfen an Unternehmen, die in der Primärerzeugung der in Anhang I EG-Vertrag angeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse tätig sind;
- c) Beihilfen, an Unternehmen, die in der Verarbeitung und Vermarktung von in Anhang I EG-Vertrag angeführten landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätig sind, und zwar in folgenden Fällen:
 - i) wenn sich der Beihilfebetrag nach dem Preis oder der Menge der von Primärerzeugern erworbenen Erzeugnisse oder nach dem Preis oder der Menge der von betreffenden Unternehmen angebotenen Erzeugnissen richtet,
 - ii) oder wenn die Beihilfe davon abhängig ist, dass sie ganz oder teilweise an die Primärerzeuger (Landwirte) weitergegeben wird;
- d) Beihilfen für exportbezogene Tätigkeiten, die auf Mitgliedstaaten oder Drittländer ausgerichtet sind, d.h. Beihilfen, die unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, der Errichtung und dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder den laufenden Ausgaben einer Exporttätigkeit in Zusammenhang stehen;
- e) Beihilfen, die von der Verwendung heimischer Erzeugnisse zu Lasten von Importwaren abhängig gemacht werden;
- f) Beihilfen an Unternehmen, die im Steinkohlebergbau gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1407/2002 über staatliche Beihilfen für den Steinkohlebergbau, ABl. L 2005 vom 02.08.2002 S. 1, tätig sind;
- g) Beihilfen für den Erwerb von Fahrzeugen für den Straßengütertransport an Unternehmen des gewerblichen Straßengütertransports;
- h) Beihilfen an Unternehmen in Schwierigkeiten.

1 Förderungsziel

Der ständige Wandel der wirtschaftlichen und technologischen Rahmenbedingungen sowie die immer kürzer werdenden Innovationszyklen stellen zunehmend höhere Anforderungen an die Unternehmungen dar. Die laufende Anpassung und Optimierung der Geschäftsprozesse sind eine unabdingbare Voraussetzung für das Bestehen im Wettbewerb, für das wirtschaftliche Wachstum und für die Schaffung und den Erhalt von Arbeitsplätzen.

Die Zielsetzung dieser Förderungsaktion ist, burgenländische Unternehmen bei der Umsetzung innovativer Maßnahmen zur Erhöhung ihrer Wettbewerbsfähigkeit zu unterstützen.

Die gegenständliche Förderungsmaßnahme richtet sich besonders auf die nachfolgenden Bereiche:

- Ausweitung des Produkt- und Dienstleistungsangebots und Erschließung neuer Märkte oder Marktnischen,
- Anziehung und Konzentration von Unternehmungen mit nachhaltigem Entwicklungspotential und neuen entsprechenden Geschäftsfeldern, um die Entstehung von spezifischen Schwerpunkten bzw. Geschäftsfeldern im Burgenland zu stimulieren,
- Modernisierung der Techniken im Management, in der Arbeitsorganisation sowie bei den Arbeitsbedingungen,
- Verbesserung der Produktions-, Zulieferungs- und Vertriebsmethoden,
- Schaffung von Know-how durch die Zusammenarbeit von Wirtschaft und Wissenschaft.

Die gegenständliche Richtlinie umfasst folgende Schwerpunkte:

1. Umsetzung von nachhaltigen, innovativen oder technologieorientierten Projekten und
2. Innovationsassistentin bzw. Innovationsassistent.

2 Förderwerberin/Förderwerber

Förderwerbende können physische und juristische Personen sowie eingetragene Personengesellschaften (offene Gesellschaften und Kommanditgesellschaften) im Bereich der Wirtschaft sein, deren Betrieb oder Betriebsstätte, für die eine Förderung beantragt wird oder der die Förderung zugute kommen soll, sich im Burgenland befindet oder die im Burgenland einen Betrieb oder eine Betriebsstätte zu gründen beabsichtigen. Förderungswerberin bzw. Förderungswerber muss der jeweils gültigen Empfehlung der Kommission betreffend der Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (zuletzt Empfehlung vom 6. Mai 2003, ABI. Nr. L 124 vom 20.5.2003, S.36) entsprechen.

3 Finanzierung

Die Förderwerberin bzw. der Förderwerber muss die wirtschaftlichen Voraussetzungen mitbringen, aus denen eine Bewältigung des Vorhabens erwartet werden kann. Die Ausfinanzierung des Projektes muss unter Berücksichtigung der Förderung sowie entsprechender Eigenmittel bzw. nicht geförderter Fremdmittel sichergestellt sein. Eine Förderung im Rahmen dieser Aktion ist nur zulässig, wenn das Projekt nicht schon im Rahmen einer anderen Förderungsaktion gefördert wird.

Die Förderung im Rahmen der vorliegenden Richtlinie erfolgt in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen. Diese Zuschüsse können aus Förderungsmitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und/oder Mitteln des Landes Burgenland bestehen.

4 Förderungsvoraussetzungen

Im Rahmen der Richtlinie innovative Maßnahmen im Burgenland werden burgenländische Unternehmen gefördert, wenn im Zuge von Produkt- oder Prozessinnovationen wesentliche, nicht nur Projektplanung und –steuerung umfassende Teile im Burgenland durchgeführt und die Ergebnisse der Entwicklung grundsätzlich im Burgenland verwertet werden. Vor Beginn des Projektvorhabens ist der entsprechende Antrag bei der WIBAG einzubringen. Das zur Förderung eingereichte Vorhaben muss für das antragstellende Unternehmen zusätzliche, über das Tagesgeschäft hinausgehende (Forschungs- und Entwicklungs-)Anstrengungen betreffen.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Kosten, die

- vor Antragstellung angefallen sind, oder
- nur für den reinen Zukauf von Innovationen angefallen sind (zB Technologie ohne flankierende Maßnahmen im Unternehmen), oder
- routinemäßige oder regelmäßige Änderungen an bestehenden Produkten, Produktionslinien, Herstellungsverfahren, Dienstleistungen oder anderen laufenden betrieblichen Prozessen betreffen.

Es wird darauf hingewiesen, dass nur jene Kosten förderbar sind, die im Zuge einer Entwicklungsleistung für Produkte oder Prozesse an einem burgenländischen Unternehmensstandort anfallen; Telearbeitsplätze, das sind Beschäftigungen die außerhalb der betrieblichen Arbeitsstätte stattfinden, sind im Zuge dieser Maßnahme keine förderbaren Arbeitsplätze.

4.1 Schwerpunkt: FÖRDERUNG VON NACHHALTIGEN, INNOVATIVEN ODER TECHNOLOGIEORIENTIERTEN PROJEKTEN

Ziel dieser Förderung ist die Unterstützung der Betriebe im Bereich innovativer Projekte zur Verbesserung der Marktchancen, Erhöhung der Ertragskraft, Forcierung innovativer Outputs, Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit, Erzielung positiver Arbeitsplatzeffekte sowie Erhöhung des Zugangs zu Innovationen.

4.1.1 Förderbare Projekte

Zu den förderbaren Maßnahmen zählen:

1. **Produkt- oder Dienstleistungsinnovation** (Entwicklung eines vermarktungsfähigen neuen oder relativ neuen Produktes oder Dienstleistung)
2. **Prozess- oder Verfahrensinnovation** (neue Methode zur Erstellung eines marktfähigen Angebotes)
3. **Betriebliche Innovation**

Eine Innovation muss nicht immer in einer bahnbrechenden neuen Technologie liegen, sondern kann beispielsweise eine intelligente und kundengerechte Kombination bestehender Möglichkeiten in einem neuen Produkt vereinen, um dem Markt einen Impuls zu geben und einen nachhaltigen Umsatzanstieg hervorzurufen.

Betriebliche Innovation

Betriebsinnovationen wie neue betriebliche Verfahren in den Geschäftspraktiken, Arbeitsabläufen oder Außenbeziehungen eines Unternehmens und Projekte zur Verbesserung der **Organisationsstruktur**

(Prozessmanagement, Integration von Gender Mainstreaming, Managementsysteme, etc.) im Zusammenhang mit der entsprechender **Infrastruktur** (F&E Ausstattung, Maschinen, Verfahren) tragen wesentlich zur Erhöhung von Innovation im Unternehmen bei und zählen somit ebenfalls zu förderungswürdigen Maßnahmen.

Voraussetzung: Die betriebliche Innovation muss an die Verwendung und Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnik zur Änderung der Abläufe geknüpft sein; die Innovation ist als Projekt definiert, eine Projektleiterin oder ein Projektleiter ist damit befasst und die Projektkosten sind formuliert. Es muss zu Entwicklung einer Norm, eines Geschäftsmodells, eines Verfahrens oder Konzeptes führen, das systematisch wiederholt, ev. zertifiziert oder gegebenenfalls patentiert werden kann.

Die Inanspruchnahme von Supportdienstleistungen (**Innovationsberatung**) zur Initiierung, Stimulierung und Verstärkung von Innovationsnetzwerken, um Defizite in der Innovationsanforderung auszugleichen sowie die Nutzung von IKT in Unternehmen werden empfohlen und im Zuge des Innovationsprojektes im Rahmen dieser Richtlinie ebenso gefördert.

Am Ende des Vorhabens muss entweder eine verkaufbare Leistung stehen oder eine neue Verfahrens- oder Fertigungstechnik, die entweder im eigenen Unternehmen eingesetzt oder verkauft wird. Zur Überprüfung der Verwertbarkeit ist ein entsprechender Businessplan beizulegen.

4.1.2 Kriterien für die Projektauswahl

- Wirtschaftliches Risiko
- Wirtschaftliche Verwertbarkeit
- Beschäftigungswirkung
- Unternehmensdynamik
- Innovationsverhalten
- Regionalwirtschaftliche Bedeutung

4.1.3 Förderbare Kosten

Als förderbare Projektkosten werden anerkannt:

1. Personalkosten

Förderbar sind die Personalkosten jener Personen, die im Rahmen des Innovationsprojektes im Unternehmen beschäftigt sind und aktiv am Projektvorhaben mitwirken. Die Bemessungsgrundlage für die Personalkosten bildet der Bruttolohn der qualifizierten beschäftigten Person exkl. Dienstgeberkosten.

2. Externe Leistungen

Die externen Leistungen umfassen spezifische, projektbezogene Aufwendungen, die bei der Projektrealisierung auftreten.

3. Materielle Kosten

Kosten für Ausrüstung, Instrumente, etc., die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Projektvorhaben stehen.

4.1.4 Art und Höhe der Förderung

Die Förderung erfolgt in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses und kann max. für einen Zeitraum von zwei Jahren gewährt werden. Voraussetzung für eine Auszahlung des Zuschusses ist die richtliniengemäße Umsetzung des Innovationsprojektes.

Die maximale Förderungsintensität ist abhängig von der Erfüllung der Projektkriterien und beträgt für immaterielle Kosten max. 50 % bzw. für materielle Kosten max. 15 % der förderbaren Kosten. Die Höchstbemessungsgrundlage für ein innovatives Projekt beläuft sich auf € 200.000,--.

Unternehmen, die sich im Rahmen des innovativen Projektes mit der Thematik „Gleichstellung von Frauen und Männern im Unternehmen“ beschäftigen und entsprechende Umsetzungsschritte für das Unternehmen erarbeiten und umsetzen, werden überdies mit einem Bonus von 5 % zusätzlich gefördert.

4.1.5 Projektlaufzeit

Eine maximale Projektlaufzeit von grundsätzlich 2 Jahren ist zu beachten.

4.2 Schwerpunkt: INNOVATIONSASSISTENTIN bzw. INNOVATIONSASSISTENT

4.2.1 Zielsetzung der Maßnahme

Ziel ist die Sicherung und Stärkung der heimischen burgenländischen Unternehmen durch Neuausrichtung des betrieblichen Innovationsprozesses und nachhaltige Verbesserung des Innovationsmanagements und Innovationsverhaltens im Unternehmen. Der Zugang zu Innovation soll dadurch ermöglicht, verbessert bzw. erhöht werden. Durch Einstellung einer geeigneten Universitäts- oder Fachhochschul-Absolventin bzw. eines Absolventen soll die notwendige Innovationskompetenz für die Durchführung eines konkreten, für die Unternehmensentwicklung wichtigen Innovationsvorhabens gewährleistet werden. Im Rahmen dieses Programms kann ein Unternehmen ein Kernkompetenzfeld erweitern oder ein zusätzliches neu aufbauen. Die Innovationsassistenz betreibt Bewusstseinsbildung für einen kontinuierlichen Innovationsprozess und eine nachhaltige Forschungsstrategie im Unternehmen. Dieser Kompetenzausbau und Know-how-Transfer zwischen den Bildungseinrichtungen und Unternehmen soll idealerweise auch nach Umsetzung des Innovationsprojektes durch den Verbleib der Innovationsassistenz im Unternehmen nachhaltig wirksam bleiben. Die Vorteile des Innovationsassistentenprogramms bestehen für die Unternehmen in der Stärkung der Innovationskraft und Wettbewerbsfähigkeit, Minimierung des finanziellen Risikos durch den Gehaltszuschuss sowie Kompetenzaufbau in Bereichen, für die bislang zu geringe Ressourcen vorhanden waren. Die Vorteile für InnovationsassistentInnen liegen in der Erleichterung des Berufseinstiegs mit adäquatem Gehalt, in einem zukunftsweisenden Tätigkeitsbereich mit attraktiven Rahmenbedingungen, der Möglichkeit zur Weiterbildung sowie Unterstützung durch erfahrene externe Berater.

4.2.2 Die Innovationsassistentin / der Innovationsassistent

Das Unternehmen stellt als Innovationsassistenz eine/n Fachhochschul- oder Universitätsabsolventen/in ein, wobei zwischen Studienabschluss und Einstellung nicht mehr als ca. 2 Jahre liegen sollen, um einen optimalen Know-how-Transfer zwischen Ausbildungsstätte und Unternehmen sicherzustellen. Weiters darf zwischen Innovationsassistenz und Unternehmenseigentümer/in kein verwandtschaftliches Verhältnis vorliegen. Die InnovationsassistentInnen unterstützen UnternehmerIn oder Bereichsverantwortliche/n bei der Planung und Umsetzung eines konkreten Innovationsvorhabens wie Produkt- oder Dienstleistungsinnovation, Prozess- oder Verfahrensinnovation oder Reorganisation von Prozessabläufen. Die Innovationsassistentin bzw. der Innovationsassistent wird direkt im burgenländischen Unternehmen angestellt und von einer erfahrenen Beraterin bzw. einem erfahrenem Berater für die Dauer des Projektes begleitet. Durch begleitendes Coaching und Weiterbildungsmaßnahmen für die Innovationsassistenz werden Lücken in den Bereichen Innovationsmanagement, Organisation, Marketing, Controlling, aber auch Defizite im projektspezifischen Know-how-Transfer abgedeckt.

4.2.3 Fördervoraussetzungen

Gefördert werden können Kleinst-, kleine und mittlere Unternehmen mit einer Betriebsstätte im Burgenland, wenn

- die/der Innovationsassistent/in frühestens ab Antragstellung im Unternehmen in einem unbefristeten, unselbständigen und vollversicherungspflichtigem Vollzeit-Beschäftigungsverhältnis aufgenommen wird,
- die/der Innovationsassistent/in am burgenländischen Standort im Rahmen eines konkreten Innovationsprojektes zB in den Bereichen F&E, Management, Organisation, Kommunikation und Information sowie Produkt-/und/oder Verfahrensinnovation tätig ist,
- eine externe Beratungseinrichtung die Innovationsassistenz während der Projektlaufzeit, grundsätzlich jedoch in den ersten 12 Monaten, im Innovationsprozess begleitet und so die erfolgreiche Umsetzung des Projektes sichert und
- die Innovationsassistenz und die Durchführung des Innovationsvorhabens einen Innovations-schub im Unternehmen erwarten lassen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Telearbeitsplätze, das sind Beschäftigungen die außerhalb der betrieblichen Arbeitsstätte stattfinden, im Zuge dieser Maßnahme keine förderbaren Arbeitsplätze darstellen.

Das zu unterstützende Innovationsprojekt muss entsprechendes Innovationsgehalt gewährleisten. Auf technische Qualität, Neuheit, Wachstumspotential und Entwicklungsrisiko ist in der Projektbeschreibung Bezug zu nehmen.

4.2.4 Förderbare Kosten

Als förderbare Projektkosten werden anerkannt:

1. Personalkosten

Gefördert wird ein ordentliches, unselbständiges Vollzeitbeschäftigungsverhältnis zwischen dem geförderten Unternehmen und der Innovationsassistenz mit einer Beschäftigungsdauer von mind. 24 Monaten. Als Bemessungsgrundlage für den Zuschuss zu den Personalkosten des Innovationsassistenten gilt das monatliche Bruttoentgelt exkl. Dienstgeberkosten für die Dauer von max. zwei Jahren. Die Höchstbemessungsgrundlage pro Jahr beträgt max. € 35.000,00.

Förderungshöhe: vom 1. bis 12. Monat: 60 % des Bruttolohnes exkl. DG-Kosten
vom 13. bis 24. Monat: 35 % des Bruttolohnes exkl. DG-Kosten

2. Externe Beratungskosten/Coaching

Förderungsvoraussetzung im Rahmen des Förderungsprogrammes „Innovationsassistenz“ ist, dass eine externe Beratungseinrichtung die Innovationsassistenz während der Projektlaufzeit, grundsätzlich jedoch in den ersten 12 Monaten im Innovationsprozess begleitet und so die erfolgreiche Umsetzung des Projektes sichert. Diese Beratungstätigkeit wird im Ausmaß von max. 70 % gefördert; die Höchstbemessungsgrundlage beträgt € 10.000,00 exkl. Umsatzsteuer

Bei geschlechtsuntypischen Tätigkeitsfeldern (zB Frauen in technischen Berufen) kann ein Bonus von 5 % auf den in Punkt 1 angeführten Fördersatz gewährt werden.

Jungunternehmen, das sind Unternehmen deren Bestehen max. 6 Jahre zurückliegt und auf welche zusätzlich der Begriff „Kleinst- oder kleines Unternehmen“ lt. KMU-Definition der Europäischen

Kommission zutrifft, erhalten ebenfalls einen Bonus von 5 % auf die Personalkosten. In dem Zeitraum, in dem das innovative Unternehmen in den Bereich „Jungunternehmen“ fällt, kann nur einmal dieser Bonus gewährt werden.

4.2.5 Auszahlung

Die Auszahlung der Förderung erfolgt in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses. Voraussetzung für eine Auszahlung des Zuschusses ist die richtliniengemäße Umsetzung des Innovationsvorhabens und Dokumentation durch einen entsprechenden Bericht. Die Förderungsmaßnahme der Innovationsassistentin bzw. des Innovationsassistenten kann mit der Förderungsaktion „Umsetzung von nachhaltigen, innovativen oder technologieorientierten Projekten“ kombiniert werden.

4.2.6 Projektlaufzeit

Eine maximale Projektlaufzeit von grundsätzlich 2 Jahren ist zu beachten.

5 Allgemeine Bestimmungen

5.1 Kumulierung und Rechtsanspruch

De-minimis-Beihilfen dürfen nicht mit anderen Beihilfen für dieselben förderbaren Aufwendungen kumuliert werden, wenn die aus der Kumulierung resultierende Förderintensität diejenige Förderintensität übersteigen würde, die in einer Gruppenfreistellungsverordnung oder in einer von der Kommission verabschiedeten Entscheidung hinsichtlich der besonderen Merkmale eines jeden Falles festgelegt wurde.

Auf die Gewährung einer Förderung im Rahmen der vorliegenden Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch. Die Gewährung von Förderungen im Rahmen dieser Richtlinie erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Fördermittel.

5.2 Anerkennungstichtag

Anerkannt werden Kosten, die ab dem Zeitpunkt der Einreichung eines Förderungsansuchens in einem darauffolgenden Zeitraum von 2 Jahren entstehen. In begründeten Fällen kann die Förderstelle diesen Zeitraum verlängern.

5.3 Antragstellung und Verfahren

Eine Förderung kann unter Verwendung des für diesen Zweck aufliegenden Antragsformulars bei der Wirtschaftsservice Burgenland Aktiengesellschaft - WIBAG beantragt werden.

Die WIBAG hat jedes Förderansuchen auf seine Förderungswürdigkeit und Übereinstimmung mit den Zielsetzungen der vorliegenden Richtlinie, sowie aus volks- und/oder betriebswirtschaftlicher Sicht zu prüfen.

Im Antragsformular sind die dem Förderungsansuchen in einfacher Ausfertigung (in Ablichtung) beizuschließenden Unterlagen anzuführen. Diese Unterlagen müssen vollständig sein, um der WIBAG eine Beurteilung des um eine Förderung ansuchenden Unternehmen sowie des zu fördernden Vorhabens zu ermöglichen.

Im Zusammenhang mit der Antragstellung verweisen wir auf Art. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 („De-minimis-Verordnung“), wonach vor Gewährung der Beihilfe das betreffende Unternehmen seinerseits schriftlich in Papierform oder in elektronischer Form jede De-minimis-Beihilfe

anzugeben hat, die es in den vorangegangenen zwei Steuerjahren sowie im laufenden Steuerjahr erhalten hat. Eine neue De-minimis-Beihilfe wird erst gewährt, wenn die Gewissheit besteht, dass der Gesamtbetrag der De-minimis-Beihilfen, den das Unternehmen im betreffenden Steuerjahr sowie in den zwei vorangegangenen Steuerjahren erhalten hat, den Höchstbetrag von € 200.000,00 bzw. € 100.000,00 für Unternehmen, die im Straßentransportsektor tätig sind, nicht überschreitet.

Über die Vergabe der Förderungsmittel entscheidet die Beurteilungskommission-Wirtschaft. Ein Ansuchen kann der jeweiligen Beurteilungskommission nur dann vorgelegt werden, wenn alle Unterlagen, die zu einer endgültigen Beurteilung erforderlich sind, beigebracht wurden.

Sollten die zur Bearbeitung des Ansuchens erforderlichen Unterlagen der WiBAG nicht binnen 6 Monaten ab Antragseingang vollständig zur Verfügung gestellt werden, wird das Ansuchen grundsätzlich außer Evidenz genommen.

Im Falle eines neuerlichen Ansuchens wird als Anerkennungsstichtag (siehe Punkt 2.) der Zeitpunkt der Einreichung (Datum des Einganges bei der Förderstelle) des neuen Antrages herangezogen.

Zur Sicherung des Projekterfolges können Förderzusagen, unter Berücksichtigung der seitens der Förderwerberin bzw. des Förderwerbers angeführten Projektziele, mit bestimmten Auflagen verbunden sein.

Im Falle einer positiven Entscheidung über ein Förderungsansuchen hat die WiBAG der Förderwerberin bzw. dem Förderwerber ein Angebot zu übermitteln, in dem alle mit der Förderzusage verbundenen Auflagen und Bedingungen enthalten sind. Dieses Angebot bedarf der Annahme durch die Förderwerberin bzw. den Förderwerber.

Im Falle einer teilweisen oder gänzlichen Ablehnung eines Förderungsansuchens hat die WiBAG die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe der Förderwerberin oder dem Förderwerber schriftlich darzulegen.

5.4 Auszahlung des Zuschusses

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Nachweis der Projektrealisierung und positiver Prüfung der vom Förderwerbenden gem. Förderungsvertrag fristgerecht vorzulegender Unterlagen. Werden die der jeweiligen Förderentscheidung zugrundeliegenden Projektkosten unterschritten und wird das Förderungsziel trotzdem erreicht, ist der Förderungsbetrag aliquot zu kürzen. Eine Auszahlung in Tranchen ist bei größeren Projekten möglich.

5.5 Auskünfte und Überprüfungen

Die Wirtschaftsservice Burgenland AG (WiBAG) sowie die Organe der Europäischen Union behalten sich vor, eine Überprüfung der Verwendung der Förderung und des geförderten Vorhabens durch seine/ihre Organe bzw. Beauftragte vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen.

5.6 Pflichten der Förderwerberin bzw. des Förderwerbers

Die Förderwerberin/der Förderwerber ist zu verpflichten, auf Verlangen Jahresabschlüsse vorzulegen sowie alle Auskünfte zu erteilen, die mit dem Vorhaben in Zusammenhang stehen, Einsicht in Bücher und Belege sowie in sonstige zur Überprüfung des Förderungsvorhabens dienende Unterlagen zu gestatten und eine Besichtigung an Ort und Stelle zuzulassen.

Die Förderwerberin/der Förderwerber ist zudem zu verpflichten, sämtliche Unterlagen über das geförderte Vorhaben bis zum Ablauf von zehn Jahren nach Ende des Kalenderjahres, auf das sie sich beziehen, sicher und geordnet aufzubewahren.

Die Förderwerberin/der Förderwerber verpflichtet sich, der Weitergabe sämtlicher das Projekt betreffender Unterlagen und Belege und seine Finanzierung an potentielle Fördergeber zuzustimmen.

Die Abtretung von Ansprüchen aus Förderzusagen ist unzulässig und gegenüber der Förderstelle (der Republik Österreich und der Europäischen Union) unwirksam.

Es wird darauf hingewiesen, dass das österreichische Arbeitsrecht in vollem Umfang zu beachten ist.

5.7 Widerruf und Rückzahlung der Förderung

Die zuerkannte Förderung ist für den Fall zu widerrufen und von der Förderwerberin bzw. dem Förderwerber samt Zinsen zurückzuzahlen, wenn

1. das geförderte Projekt nicht oder nicht fristgerecht durchgeführt werden kann, oder durchgeführt worden ist und keine Fristverlängerung genehmigt wird.
2. über das Vermögen der Förderwerberin bzw. des Förderwerbers binnen 5 Jahren ab Datum der Förderzusage oder binnen 3 Jahren nach Projektabschluss (Auszahlung der letzten Fördertranche) ein gerichtliches Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels (kostendeckenden) Vermögens abgewiesen wird bzw. die gewerberechtlichen oder sonstigen Voraussetzungen für die Führung des Betriebes wegfallen.
3. der Betrieb vor Ablauf eines Zeitraumes von 5 Jahren nach Genehmigung der Förderung dauernd eingestellt oder entgeltlich veräußert wird oder die geförderten Wirtschaftsgüter vor Ablauf von 5 Jahren ab Datum der Förderzusage verkauft werden bzw. aus dem wirtschaftlichen Eigentum des Unternehmens (Leasing, etc.) ausscheiden. Davon nicht betroffen ist der bloße Verkauf von Gesellschaftsanteilen.
4. eine Übergabe des Unternehmens durch Schenkung oder im Erbwege erfolgt.
5. die mit der Förderzusage verbundenen Auflagen und Bedingungen aus Verschulden der Förderwerberin bzw. des Förderwerbers nicht innerhalb einer Frist von zwei Jahren (beginnend mit dem Datum der Förderungszusage) bzw. innerhalb der in der Förderzusage vereinbarten Frist erfüllt wurden.
6. über wesentliche Umstände unvollständige oder falsche Angaben gemacht wurden.
7. die Förderung widmungswidrig verwendet wird oder Förderungsvoraussetzungen innerhalb von 3 Jahren nachträglich (beginnend mit dem Datum des Projektabschlusses) entfallen.
8. die Förderwerberin bzw. der Förderwerber vorgesehene Kontrollmaßnahmen gemäß Punkt 5. der Richtlinien "Auskünfte und Überprüfungen" be- oder verhindert.

9. die Förderwerberin bzw. der Förderwerber vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht beigebracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt hat, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die rechtlichen Konsequenzen der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist erfolglos geblieben ist.
10. die unverzügliche Meldung aller Ereignisse, welche die Durchführung des geförderten Projektes verzögern oder unmöglich machen oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsantrag oder vereinbarten Auflagen oder Bedingungen erfordern, unterblieben ist.
11. die im Fördervertrag getroffenen Vereinbarungen nicht gehalten oder Nachweise nicht erbracht werden.
12. von Organen der Europäischen Union die Rückforderung verlangt wird.
13. die/der Förderungsnehmer/in die Ermächtigung gemäß Punkt 8. "Datenschutz" widerruft.
14. die Bestimmungen gemäß Punkt 9. "Beachtung des Gleichbehandlungsgesetzes" nicht berücksichtigt wurden.
15. das Zessionsverbot nicht eingehalten wurde.

In begründeten Fällen und ohne Vorliegen eines Verschuldens durch die Förderwerberin bzw. den Förderwerber kann die Beurteilungskommission bei den Punkten 3., 4. und 11. auf Ansuchen der Förderwerberin bzw. des Förderwerbers von einer Rückforderung absehen.

Bei Vorliegen des Verdachts der missbräuchlichen Verwendung der gewährten Förderung zu anderen Zwecken als zu denen sie gewährt wurde, ist Strafanzeige gem. § 84 Strafprozessordnung 1975 in Verbindung mit § 153b Strafgesetzbuch zu erstatten, es sei denn, es liegen Gründe für die Annahme vor, dass die Strafbarkeit der Tat binnen kurzem durch schadensbereinigende Maßnahmen entfallen wird. Weiters ist im Falle der Nichtbeachtung der Rückzahlungsverpflichtung bei Feststellung der widmungswidrigen Verwendung der gewährten Förderung der Rückforderungsanspruch auch zivilrechtlich durchzusetzen.

Nach Abschluss der genannten Vorgänge kann unter Beachtung der Zielsetzungen der Förderungsrichtlinien die Förderung bei Fortführung des Unternehmens über Ansuchen weiter gewährt werden; im Falle der Veräußerung sowie der Übergabe durch Schenkung oder im Erbwege muss die Käuferin/der Käufer oder die Übernehmerin/der Übernehmer die Förderungsvoraussetzungen erfüllen und eine Verpflichtungserklärung gemäß Punkt 10. vorlegen.

5.8 Datenschutz

In das Antragsformular des Förderungsansuchens ist eine Erklärung aufzunehmen, derzufolge die Förderwerberin bzw. der Förderwerber im Sinne des § 8 Abs. 1 Ziffer 2 DSG 2000, BGBl. I Nr. 165/1999 in der geltenden Fassung, zustimmt, dass Verarbeitende von nicht-sensiblen Daten der Förderwerberin bzw. des Förderwerbers, welche zur Bearbeitung eines Förderungsansuchens erforderlich sind, diese unter der Voraussetzung des § 7 Abs. 2 DSG 2000 an die WiBAG, das Land Burgenland sowie die zuständigen Organe der Europäischen Union übermitteln dürfen.

Weiters verpflichtet sich die Förderwerberin bzw. der Förderwerber zuzustimmen, dass die WiBAG und das Land Burgenland jegliche Datenverarbeitungsmaßnahmen im Sinne des § 4 Ziffer 9 DSG 2000, wie zum Beispiel die Erhebung von Informationen über die Förderwerberin bzw. den Förderwerber, die Firma und das Unternehmen oder andere der Förderwerberin oder dem

Förderwerber gestellte Förderungsansuchen bei Dritten, durchführen und darüber hinaus auch die Übermittlung von Daten des Förderungsansuchens und dessen Erledigung an das kreditgewährende Institut an Bundes- und Landesstellen, einschließlich der von diesen Stellen mit der Abwicklung von Förderungen betrauten Institutionen, bei Mehrfachförderungen an die in Betracht kommenden Stellen, sowie an die Organe der Europäischen Union vornehmen können. Die Zustimmung schließt die Veröffentlichung nachstehender Daten im Rahmen von Förderungsberichten ein: Firma, Firmensitz oder Projektstandort, Zweck, Art und Höhe der Förderung.

Ein Widerruf dieser Zustimmung ist durch Mitteilung an die WIBAG jederzeit möglich und bewirkt die Unzulässigkeit der weiteren Verwendung der Daten (§ 8 Abs 1 Ziffer 2 DSG 2000), aber auch das Erlöschen des Förderungsanspruches und die allfällige Rückforderung bereits gewährter Förderungen.

5.9 Beachtung des Gleichbehandlungsgesetzes

Die Förderung wird nur Förderwerberinnen und -werbern gewährt, die sich verpflichten, das Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. I Nr. 66/2004 in der geltenden Fassung, zu beachten.

5.10 Verpflichtungserklärung

Eine entsprechende Erklärung über die Kenntnisnahme dieser Förderungsrichtlinien insbesondere der Bestimmungen der Punkte 5., 7., 8. und 9. Auskünfte und Überprüfungen, Widerruf und Rückzahlung der Förderung, Datenschutz, Beachtung des Gleichbehandlungsgesetzes und die sich daraus ergebenden Verpflichtungen sind in den jeweiligen Fördervertrag aufzunehmen.

5.11 Gerichtsstand

Als Gerichtsstand in allen im Rahmen dieser Richtlinie entstehenden Rechtsstreitigkeiten gilt das sachlich zuständige Gericht in Eisenstadt.

5.12 Geltungsdauer

Diese Richtlinien treten mit 1. September 2007 in Kraft; Förderungsansuchen nach diesen Richtlinien können bis 30. Juni 2009 (einlangend) bei der WIBAG eingebracht werden.